

Weitere Besondere Vertragsbedingungen Vergabe 2024-5540-00014

10.1 Art und Umfang der Leistung

10.1.1

Der Auftragnehmer (AN) ist verpflichtet, die zu erbringenden Leistungen leistungs-, fach- und fristgerecht auszuführen. Änderungen des Leistungsverzeichnisses sind unzulässig.

10.1.2

Der AN stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich dabei, nur sozialversicherungspflichtiges, zuverlässiges und fachkundiges und überwiegend ständiges Personal sowie eine Anzahl von Arbeitskräften einzusetzen, die eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung aller in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen gewährleisten.

10.1.3

Für die Leistungserbringung erforderlichen Geräte und notwendigen Arbeitsgegenstände werden vom AN zur Verfügung gestellt. Der AN versichert, dass die verwendeten Arbeitsmittel für die Erbringung der Leistung geeignet sind.

10.2 Fristen und Abstimmungsbedarf

10.2.1

Mit dem zuständigen Grundstücksverwalter, sind Fristen und weitere Abstimmungen zum Einzelauftrag zu klären.

10.2.2

Die Einzelbeauftragung an die externen Firmen erfolgt in schriftlicher Form (per Email). Der Einzelauftrag wird erteilt unter der Bedingung, dass die Ausführung den Unfallverhütungsvorschriften und den Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht.

10.2.3

Einzelaufträge werden auf der Basis des Leistungsverzeichnisses erteilt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Auftragssumme ist aus dem Vertrag nicht abzuleiten.

10.2.4

Alle verkehrsorganisatorischen Maßnahmen, notwendige Abstimmungen mit Eigentümern von Grundstücken und die Abstimmung über die Verkehrseinschränkung, Beschilderung und Sicherung der Arbeitsstellen, hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich zu realisieren. Erst nach Vorliegen aller entsprechenden Zustimmungen darf mit den Arbeiten begonnen werden.

10.2.5

Der Ausführungszeitraum des Einzelauftrages beginnt unmittelbar nach Erteilung dessen und wenn notwendig durch Einholung der verkehrsrechtlichen Anordnung mit nachfolgender praktischer Realisierung.

10.3 Abnahmen/Termine

Die Fertigstellung der Leistung ist dem AG rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, erst danach kann die Abrechnung erfolgen.

10.4 Schließzeiten

In der Zeit vom 27.12. – 30.12. eines jeden Jahres besteht eine generelle Schließzeit für alle kommunale Kindertageseinrichtungen, ausgenommen hiervon ist die jährlich wechselnde Stützpunkteinrichtung. In diesem Zeitraum ist generell keine Auftragsausführung durchzuführen.

10.5 Preise/Rechnungslegung

10.5.1

Das Entgelt ergibt sich aus dem Angebot der Leistung. Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise. Die Vergütung kann durch den schriftlichen Antrag eines Vertragspartners frühestens geändert werden, wenn sich der allgemein verbindliche (gesetzliche) Mindestlohn ändert. Bereits 2 Tage vor Angebotsfrist bekanntgegebene allgemeinverbindliche Mindestlöhne rechtfertigen keine Mehrvergütungen.

Ändert sich der gesetzlich festgelegte Mindestlohn ist durch den AN ein schriftlicher Antrag zur Änderung der Vergütung zu stellen. Je 1% Lohn- und Gehaltstarifänderung ändert sich der angebotene Preis um 1 %. Hiermit sind sämtliche mittelbaren und unmittelbaren Mehr- und Minderaufwendungen abgegolten.

Die geänderte Vergütung wird nach Bestätigung durch den AG zum 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam. Kommt eine Einigung über den Vertragspreis nicht zu Stande, so kann jeder Vertragspartner nach Punkt 10.7.2 kündigen. Bis zum Ablauf des Vertrages gilt der zuletzt vereinbarte Preis weiter.

Ändern sich die gesetzlich festgelegten Sozialversicherungsbeiträge, ist durch den AN ein schriftlicher Antrag zur Änderung der Vergütung zu stellen. Je 1% Sozialversicherungsbeitragsänderung ändert sich der angebotene Preis um 1 %.

10.5.2

Die Rechnungslegung des AN gegenüber dem AG hat nach der Leistungserfüllung **je Kindertageseinrichtung** zu erfolgen.

Zur Prüfbarkeit und Zahlungsanweisung der Rechnung hat der AN Materialnachweise/Lieferscheine/Einkaufsbelege/Wiegescheine pro Kindertageseinrichtung spätestens mit der Rechnung vorzulegen.

Rechnungsanschrift:

Landeshauptstadt Dresden
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden
Zentraler Rechnungseingang
Abt. Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Postfach 12 0020
01001 Dresden
Email: ebkita-rechnungswesen@dresden.de

10.6. Haftung und Versicherung

Der AN ist verpflichtet, vor Vertragsabschluss eine Betriebshaftpflichtversicherung nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen abzuschließen und diese dem AG mit Vertragsunterzeichnung nachzuweisen.

Der Deckungsschutz hat auch Haftpflichtansprüche zu umfassen, die gegenüber den für das Unternehmen (AN) in dienstlicher Verrichtung handelnden Personen geltend gemacht werden. Die Betriebshaftpflichtversicherung ist für folgende Mindestdeckungssummen abzuschließen:

- pauschal 5.000.000 € für Personen- und Sachschäden sowie sich daraus ergebender Vermögensschäden,

Der AN haftet auch für die von seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Haftpflichtschäden, die in Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen. Der AN stellt den AG von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Durchführung des Vertrages ergeben

10.7. Kündigung

10.7.1

Der Vertrag kann insbesondere bei wiederholten Vertragsverletzungen oder Nichterfüllung der Vertragsbedingungen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Liegen wiederholt Mangelleistungen trotz mehrfach schriftlicher Hinweise und dokumentierter Gespräche aus diesem Vertrag vor, gilt gleiches.

10.7.2

Sollte keine Einigung zum Entgelt gem. 10.5.1 zustande kommen, kann eine Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende erfolgen.

10.7.3

Der AN hat bei vorzeitiger bzw. außerordentlicher Kündigung keine Ansprüche gegenüber dem AG.

10.7.4

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Posteingang an.

10.8. Sonstiges

10.8.1.

Die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens des AN ist dem AG unverzüglich mitzuteilen.

10.8.2.

Der AN haftet für die fristgerechte Erledigung seiner Leistungen. Kann der AN infolge höherer Gewalt die Vertragsleistungen nicht fristgerecht erfüllen, so hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Der Punkt 10.8.2 gilt ebenso für den AG.

10.8.3

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die etwaige Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der Übrigen. An Stelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Diese Regelung ist schriftlich zu vereinbaren.

- Ende Weitere Besonderen Vertragsbedingungen -